



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

EnVR 28/19

vom

26. Januar 2021

in der energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungssache

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Januar 2021 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meier-Beck, den Richter Prof. Dr. Kirchhoff sowie die Richterinnen Dr. Roloff, Dr. Picker und Dr. Rombach

beschlossen:

Auf die Gegenvorstellung der Antragstellerin wird der Streitwert des Rechtsbeschwerdeverfahrens in Abänderung des Beschlusses des Senats vom 9. November 2020 von 4.128.748 € auf 3.401.056 € herabgesetzt.

Gründe:

- 1 Der Streitwert für das Rechtsbeschwerdeverfahren ist auf die Gegenvorstellung der Antragstellerin gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 GKG auf 3.401.056 € herabzusetzen. Der vom Senat festgesetzte Betrag von 4.128.748 € entspricht dem vom Beschwerdegericht festgesetzten Wert des Beschwerdever-

fahrens. Den Streitpunkt der Bestimmung der Eigenkapitalzinsen für den Kapitalkostenaufschlag, auf den ein Teilbetrag von 727.692 € des Beschwerdewerts entfällt, hat die Antragstellerin indes mit der Rechtsbeschwerde nicht weiterverfolgt.

Meier-Beck

Kirchhoff

Roloff

Picker

Rombach

Vorinstanzen:

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 07.03.2019 - VI-3 Kart 123/17 (V) -